

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires
ecclésiastiques du canton de
Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 32
Telefax 031 633 73 21

ouendr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr



24. August 2009

U/Zeichen:
G/Nr.:

Daniel Oberholzer
150 09 212

GESAMTENTSCHEID

gemäss Art. 9 KoG

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Kandergrund

Gesuchsteller:

SHB Steinbruch + Hartschotterwerk, Blausee-Mitholz
AG, 3714 Frutigen 1

1. Gegenstand:

Überbauungsordnung Nr. 2a bestehend aus:

- Überbauungsplan 2a-1 Ausgangszustand
- Überbauungsplan 2a-2 Endzustand
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen

- Pflichtenheft Grubenkommission
- Erläuterungsbericht mit technischem Projekt
- **Umweltverträglichkeitsbericht**

2. Gegenstand:

generelles Baugesuch für Abbau

3. Gegenstand:

Rodungsbewilligung

Öffentliche Auflage:

26. Februar bis 27. März 2009

Gemeindebeschluss:

5. Juni 2009



B. Sachverhalt

1. Die Steinbruch und Hartschotterwerk Blausee-Mitholz AG (SHB) betreibt den Steinbruch im Bergsturzgebiet zwischen Kandersteg und Frutigen. Über das Abbaugelände bestand bis 2000 eine rechtsgültige Überbauungsordnung aus dem Jahr 1991. Durch das Projekt Alp-Transit wurde massiv in dieses Abbauvorhaben eingegriffen. Die damals rechtsgültige Überbauungsordnung mit den vorhandenen Rodungs- und Abbaubewilligungen ist durch das Plangenehmigungsverfahren der BLS AlpTransit AG (BLS AT) faktisch ausser Kraft gesetzt worden. Um die Fortführung des Materialabbaus und damit den Weiterbestand der SHB nach Abschluss des AT- Vorhabens rechtlich sicherzustellen, wurde für die bestehende Überbauungsordnung eine neue, Nr. 2 genannt, erarbeitet und im Dezember 2000 den zuständigen Behörden eingereicht.
Aufgrund von Projektanpassungen und den Differenzen zwischen geologischen Prognosen und den effektiven Verhältnissen, wie aber auch durch den Schadenfall des Lawinenschutztunnels Mitholz ergaben sich Auswirkungen, die eine Anpassung der Plangenehmigungsverfügung der BLS AlpTransit wie auch der genehmigten Überbauungsordnung 2 (UeO 2) der SHB erforderten. Mit der Projektänderung 2007, Endgestaltung Bauperimeter Mitholz (Planänderung 07) der BLS AlpTransit AG wurde der neue Endzustand der AT resp. der Ausgangszustand für die anzupassende Überbauungsordnung Nr. 2 definiert. Koordiniert und darauf abgestimmt wurde für die östlichen, z.T. Flächen im UeO 2 – Perimeter, 2007 ein kantonales Strassenplanverfahren für die Instandstellung des Lawinenschutztunnels Mitholz durchgeführt. Die Bewilligung für die Instandstellung erfolgte anfangs 2008.
Aufgrund der Planänderung BLS AlpTransit AG ist eine Anpassung der UeO 2 notwendig. Diese Anpassung wird UeO 2a genannt. Inhaltlich sind die UeO und die zugehörigen Unterlagen so konkretisiert worden, dass gleichzeitig mit der Genehmigung der UeO, die generelle Rodungs- und Abbaubewilligung erteilt werden kann.
2. Mit dem Verfahrensprogramm nach Art. 6 Abs. 2 des kantonalen Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) legte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 18. September 2008 das *Nutzungsplanverfahren* als Leitverfahren im Sinne des KoG fest und übertrug die Verfahrensleitung an Daniel Oberholzer, Raumplaner im AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung.
3. Der Verfahrensleiter holte, im Vorprüfungsverfahren, bei den folgenden kantonalen Amtsstellen die nötigen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein: Amt für Wasser und Abfall (AWA); beco, Abt. Arbeitsbedingungen; beco, Abt. Immissionsschutz; TBA, OIK I; NSI; KAWA; AUE.
Diese Berichte und die zugehörigen Unterlagen liegen vor; auf die Ergebnisse ist in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen.

C. Erwägungen

1. Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie einge-

griffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die un-erledigten Einsprachen.

2. Im Rahmen der Vorprüfung sind keine Anträge zu Anpassungen der Pläne und Vorschriften gestellt worden.
Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.
3. Gemäss Art. 2 BauG ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.
4. Die beigezogenen kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Kandergrund haben in ihren Amts- und Fachberichten die sie jeweils betreffenden Aspekte geprüft. Auf allfällige Abweichungen gegenüber dem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens ist nachfolgend einzugehen:
5. Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) liegen heute vor:
 - 5.1 Amtsbericht Baupolizei der Gemeinde Kandergrund vom 16. Oktober 2008
 - 5.2 Amtsbericht Gewässerschutz des AWA vom 23. Dezember 2008
 - 5.3 Amtsbericht Naturschutz des NSI vom 13. November 2008
 - 5.4 Fachbericht Immissionsschutz des beco vom 20. Oktober 2008
 - 5.5 Fachbericht Arbeitsbedingungen des beco vom 4. November 2008
 - 5.6 Amtsbericht Rodung des KAWA vom 13. August 2009
 - 5.7 Umweltverträglichkeitsprüfung des AUE vom 6. Januar 2009
6. Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend klar nicht erfüllt. Die Genehmigung der UeO Nr. 2a Steinbruch Mitholz erfolgt somit gebührenfrei.
Im Einspracheverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 VRPG). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.

Hingegen hat der Gesuchsteller gemäss Art. 52 des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1) die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens zu übernehmen. Diese setzen sich vorliegend wie folgt zusammen:

- Amtsbericht des AWA vom 23.12.2008	CHF	650.--
- Amtsbericht des NSI vom 13.11.2008	CHF	500.--
- Amtsbericht des KAWA vom 13.8.2009	CHF	2'000.--
- UVP des AUE vom 6.1.2009	CHF	1'320.--
- Amtsbericht der Gemeinde Kandergrund vom 16.10.2008	CHF	1'245.--
- Baubewilligungsgebühr des AGR	CHF	1'000.--

Total ausmachend

CHF 6'715.--

7. Gegen die öffentlich aufgelegte Planung gingen keine Einsprachen ein. Davon ist hier Kenntnis zu nehmen und zu geben.

D. Aus diesen Gründen wird**v e r f ü g t :**

1. Die von den Stimmberechtigten von Kandergrund am 5. Juni 2009 beschlossene Überbauungsordnung Nr. 2a Steinbruch Mitholz- bestehend aus Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften und Baugesuch - wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt** (Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG). Dieser Gesamtentscheid umfasst:
 - 1.1 Die generelle Abbaubewilligung gemäss den eingereichten Projektplänen vom Juni 2009.
 - 1.2 Die Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG gemäss Amtsbericht des AWA vom 23.12.2008.
 - 1.3 Die Ausnahmbewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG gemäss Amtsbericht des NSI vom 13.11.2008.
 - 1.4 Die Rodungsbewilligung gemäss Amtsbericht KAWA vom 13.8.2009.

Parzellen:

Temporäre Rodung:

Nr. 186	2'306 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr. 235	3'583 m ²	Walter Stoller-Aellig
Nr. 308	445 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr. 318	35 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr. 480	2'368 m ²	Heidi Thomann-von Känel Therese Klossner-von Känel
Nr. 502	15'061 m ²	BLS Alptransit AG
Nr. 665	538 m ²	Rosa Rebmann-Künzi
Nr. 693	254 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr. 842	444 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr. 1217	21'995 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr. 1240	7'432 m ²	BLS Alptransit AG
Nr. 1241	13'167 m ²	BLS Alptransit AG
Nr. 1242	3'152 m ²	BLS Alptransit AG
Nr. 1243	16'380 m ²	BLS Alptransit AG
Nr. 1246	1'529 m ²	BLS Alptransit AG
Nr. 1255	89 m ²	BLS Alptransit AG
Total	93'778 m²	

Wiederaufforstung:

an Ort und Stelle

Parzellen und Ausmass wie temporäre Rodung

Definitive Rodung:

Nr.	186	287 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	308	460 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	502	2'024 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	693	15 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	842	347 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	1217	20'141 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	1240	728 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	1241	441 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	1243	5'230 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	1255	144 m ²	BLS Alptransit AG
Total		29'817 m²	

Ersatzaufforstung:

Nr.	186	82 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	311	5'391 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	317	5'228 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	318	8'772 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	502	1'161 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	693	5 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	842	4'947 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	906	5'265 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	1217	1'290 m ²	Steinbruch und Hartschotterwerk SHB Blausee-Mitholz AG
Nr.	1238	25 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	1240	1'017 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	1241	105 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	1243	1'084 m ²	BLS Alptransit AG
Nr.	1247	3'517 m ²	BLS Alptransit AG
Total		37'889 m²	

2. Bedingungen und Auflagen:

Bedingungen:

- 2.1 Die Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2020 befristet**.
- 2.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn die **Anzeichnung der Rodungsfläche** durch den zuständigen Forstdienst erfolgt ist.
- 2.3 Zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung hat der Gesuchsteller eine **Kauti- on von Fr. 100'000** in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR) zu leisten. Diese Kauti- on ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kauti- on an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
- 2.4 Die zuständige Fachstelle hat zu beurteilen, ob die Vorschriften nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 3 GschV eingehalten sind.

Auflagen:

- 2.5 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 2.6 Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf den **Parzellen Grundbuchblätter Nrn. 186, 235, 308, 311, 317, 318, 480, 502, 665, 693, 842, 906, 1217, 1238, 1240, 1241, 1242, 1243, 1246, 1247 und 1255, Gemeinde Kandergrund**, eine Fläche von **131'667 m²** nach den Weisungen und unter Aufsicht der Waldabteilung 2, **bis 31.12.2037** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortsheimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 2.7 Zum Zeitpunkt der Ersatzaufforstungsfrist müssen alle Gebäude zurückgebaut sein. Es dürfen aus den erteilten Bewilligungen keine weiteren Ansprüche auf die Benutzung dieser Anlagen abgeleitet werden können, welche über den Zeitpunkt der Aufforstungsfrist hinausgehen.
- 2.8 In der Grubenkommission soll ebenfalls der Forstdienst vertreten und zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 2.9 Innerhalb des ÜO-Perimeters und in unmittelbarer Umgebung müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten des Betreibers bekämpft werden. Zudem verpflichtet sich die Bauherrschaft, das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern.
(http://www.cps-skew.ch/deutsch/infoblaetter_invasive.htm)
- 2.10 Dem Grundwasserschutz (insbesondere Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 3 GschV) ist Rechnung zu tragen. Es ist zu gewährleisten, dass das deponierte Material nicht verschmutzt ist. Jeder Zwischenfall, der Auswirkungen auf den Grundwasserschutz haben könnte, ist der zuständigen kantonalen Fachstelle zu melden.
- 2.11 Für die Endgestaltung ist eine Fachperson mit ökologischer Ausbildung zu beauftragen. Die Ausführungspläne sind dem Naturschutzinspektorat zu unterbreiten.
- 2.12 Die Fachstellen sind nach der Endgestaltung zur Bauabnahme einzuladen.

- 2.13 Nach Abschluss der Endgestaltung ist mit einem Schlussbericht die Einhaltung der Auflagen sowie die Realisierung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu dokumentieren und die landwirtschaftliche Nutzung festzuhalten.
- 2.14 Es sind alle im UVB vom August 2008 vorgeschlagenen ökologischen Massnahmen verbindlich umzusetzen. Bei Abweichungen ist das Naturschutzinspektorat ins Bild zu setzen.

Die nachfolgenden Auflagen werden unverändert aus der Verfügung vom 1. Juli 2003 UeO Nr. 2 übernommen und behalten ihre Gültigkeit unverändert:

- 2.15 Der Steinabbau darf nur bis auf eine Sohlentiefe von **max. 4 m** (Schutzschicht von vier Metern) über den Höchstgrundwasserspiegel getrieben werden. Grosse Blöcke, welche unter diese Abbaukote ragen, sind mechanisch aufzutrennen ohne Sprengung. Die Höhe der Grubensohle sowie der Stand des Abbaus sind jährlich durch den Kreisgeometer aufzunehmen und dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (AWA) einzureichen. Die Grubensohle ist fortlaufend so herzurichten, dass das Oberflächenwasser aus dem Grubenareal nicht punktuell sondern diffus versickert.
- 2.16 Die abgebauten Flächen sind fortlaufend mit **unverschmutztem Aushubmaterial**, ohne jegliche Bauabfälle (Bauschutt und Abbruchmaterialien) oder landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle usf. wieder aufzufüllen und zu rekultivieren bzw. zu bestocken gemäss den Rekultivierungs-Richtlinien 2001 des FSK (Schweiz. Fachverband für Sand + Kies, Bern) und nach den Weisungen der Forstorgane.
- 2.17 Für Sprengschäden wird jegliche Haftung des Staates abgelehnt. Es ist so wenig wie möglich pyrotechnisch zu sprengen. Die Steinblöcke sind grossmehrheitlich hydraulisch aufzutrennen.
- 2.18 Der Felsabbau ist durch einen ausgewiesenen Geologen zu überwachen und jährlich zu kommentieren oder dem **Inspektorat des FSK** (Schweiz. Fachverband für Sand + Kies, Bern) zu unterstellen. Dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (AWA), Abteilung GDM ist darüber jährlich Bericht zu erstatten. Aussergewöhnliche Ereignisse wie Sprengschäden oder Rutschungen sind dem AWA unverzüglich zu melden.
- 2.19 Der Abbau und die Grundwasserverhältnisse sind aufgrund der bisherigen Praxis wie folgt zu überwachen:
- Monatliche Pegelmessungen durch die Abbauerin.
 - Jährliche Zusammenstellung und Auswertung der Messresultate durch ein beauftragtes Ingenieurbüro und Kommentierung durch die Abbauerin.
 - Jährliche Aufnahmen des Abbaufortschrittes durch ein beauftragtes Ingenieurbüro. Die Unterlagen sind dem AWA, Abt. GDM, unaufgefordert zuzustellen. Aussergewöhnliche Ereignisse (z.B. Unfall mit wassergefährdenden Stoffen oder Flüssigkeiten) sind dem AWA sofort zu rapportieren
- 2.20 **Gewässerschutzmassnahmen:**
- Bei der Ableitung von verschmutztem Industrierwasser in die öffentliche Kanalisation oder in die Kander sind die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (GSchV), Anhang 3.2., massgebend.
 - Auf Plätzen, welche nicht in die Schmutzwasserkanalisation entwässern, ist das Waschen von Fahrzeugen, Geräten usw. sowie das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten.

- Bei der Produktion und bei der Abwasserbehandlung sind alle nach dem Stand der Technik notwendigen Massnahmen zu treffen, um **Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden** (Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 2 GSchV). Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass:
 - so wenig Abwasser anfällt und so wenig Stoffe abgeleitet werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist,
 - nicht verschmutztes Abwasser und Kühlwasser getrennt von verschmutztem Abwasser anfällt.
- Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.

Zur Einhaltung des Standes der Technik gemäss Anhang 3.2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind insbesondere die Vorschriften der "**Wegleitung über die Lagerung und Handhabung von wassergefährdenden Stoffen in Gebinden**" des AWA (Febr. 1999) **einzuhalten**

- 2.21 Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 der BauV) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von **Fr. 300'000.-** (dreihunderttausend Franken) in Form einer **unbefristeten Solidarbürgschaft** i.S. von Art. 496 OR oder einer Bank oder **Versicherung zu leisten**. Die Sicherheitsleistung ist unbefristet und ist beim GSA zu hinterlegen; sie wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.
- 2.22 Die vorhandene **Haftpflichtversicherung** in der Höhe von **Fr. 8'000'000.-** (acht Millionen Franken) ist weiterhin **aufrechtzuerhalten** und kann erst 5 Jahre nach Beendigung des **Steinabbaus aufgehoben werden**.
- 2.23 Sollten sich im Laufe des Steinabbaus neue Aspekte ergeben, so behält sich das GSA jederzeit das Recht vor, **zusätzliche Bedingungen zu stellen oder die Bewilligung abzuändern**.
- 2.24 Im Falle, dass eine Trübung oder Spiegelabsenkung im Blausee festgestellt wird, die auf den Steinabbau zurückgeführt werden könnte, ist der Betrieb auf Weisung des GSA einzuschränken oder einzustellen. Das GSA wird, eventuell unter Beizug eines Experten, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Gesuchstellers anordnen. Die Firma SHB Blausee-Mitholz AG, Frutigen, hat keinen Entschädigungsanspruch bei vorsorglicher, vorübergehender Einstellung des Steinabbaus. Sie kann auch keinen Entschädigungsanspruch geltend machen, wenn das GSA den Steinabbau endgültig einstellen müsste.
- 2.25 Hinweis: Dienstleistungen des AWA sowie Kontrollen, bei denen ein Misstand festgestellt wird sind gebührenpflichtig gemäss Gebührenverordnung der BVE.
- 2.26 Die krebserzeugenden Dieselpartikel – Feinpartikel (PM10) der mobilen Maschinen und Geräte sowie der stationär betriebenen Brechanlagen sind gegenüber dem Ausgangszustand im Jahr 1999 bis spätestens Ende 2011 um 95% zu senken.
- 2.27 Neu zugekaufte Maschinen und Geräte müssen grundsätzlich mit einem geeigneten Partikelfilter ausgerüstet werden und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 2.28 Vorbehalten bleiben künftige strengere Vorschriften oder allfällige Branchenvereinbarungen.

- 2.29 Über die Erfüllung der Auflagen ist der Fachstelle Luftreinhaltung in geeigneter Form Bericht zu erstatten.
3. Die Gemeinde Kandergrund wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Die Genehmigungs-/Baubewilligungsgebühren belaufen sich auf insgesamt **CHF 6'715.--**. Dieser Betrag wird der Gesuchstellerin ab Rechtskraft des Entscheides mittels separater Rechnungsstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erhoben werden.
Nach Eingang des Betrages wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung für die Weiterleitung der entsprechenden Gebühren an die beteiligten Amtsstellen besorgt sein.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist (30 Tage) unbenutzt abgelaufen ist oder alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

6. Diese Verfügung wird eröffnet:
Eingeschrieben:
- der Gemeinde Kandergrund
unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 2a Steinbruch Mitholz je einem Exemplar der genehmigten Projektpläne sowie den eingereichten Baugesuchsakten, Amts- und Fachberichte

- der Gesuchstellerin
unter Beilage je einer Kopie der eingereichten Baugesuchsakten, Amts- und Fachberichte und der genehmigten Projektpläne

Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten Überbauungsordnung Nr. 2a Steinbruch Mitholz und der genehmigten Projektpläne sind für das Amtarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Barbara Wiedmer Rohrbach
Vorsteher-Stv.

Kopie an:

- Amt für Wasser und Abfall
- Amt für Landwirtschaft und Natur, NSI
- Amt für Wald, KAWA (2 Ex.)
- Tiefbauamt, OIK I
- beco, Abt. Immissionsschutz
- Amt für Umwelt und Energie, AUE
- Regierungsstatthalteramt von Frutigen (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)
- Kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Rf (mit Unterlagen/Gebühren zur Rechnungsstellung)
- RYP (intern)